



## Richtlinien für Entsendungen

### Definition

Eine Entsendung liegt vor, wenn eine Person einen befristeten Auslandseinsatz absolviert, aber den Schweizer Rechtsvorschriften für eine begrenzte Zeit unterstellt bleibt.

Mit einer durch die Ausgleichskasse Basel-Stadt ausgestellten gültigen **Entsendungsbescheinigung** (im EU/EFTA-Raum «A1-Bescheinigung», in den übrigen Staaten «Certificate of Coverage [CoC]» genannt) ist die erwerbstätige Person weiterhin den Sozialversicherungen der Schweiz unterstellt und von Beiträgen an die Sozialversicherungen des Gastlandes befreit. Falls die Schweiz mit einem Gastland ausserhalb des EU/EFTA-Raums kein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat (sogenannter «Nicht-Vertragsstaat»), gelangt kein CoC zur Anwendung; folglich müssen in der Regel im Heimat- und im Gastland Sozialversicherungsabgaben entrichtet werden.

**Die Entsendungsbescheinigung ist im Gastland dem Versicherungsträger zu übergeben, der für den Arbeitgeber zuständig ist.**

### Voraussetzungen für die Entsendung im sozialversicherungsrechtlichen Kontext

(CH-EU/EFTA und CH-Vertragsstaat)

- a) Vorübergehende Dauer der Entsendung  
**EU/EFTA:** max. 24 Monate gemäss FZA; in der Regel ist eine Verlängerung bis zu total fünf Jahren ausnahmsweise möglich, wofür das Bundesamt für Sozialversicherungen in Bern zuständig ist. Achtung: Verlängerung vor Ablauf der Entsendefrist.  
**Vertragsstaat oder Staat ausserhalb EU/EFTA:** max. 12–60 Monate, USA: 78 Monate, gemäss den jeweiligen Sozialversicherungsabkommen; Verlängerung über die im Sozialversicherungsabkommen festgelegte Dauer hinaus möglich, zuständig ist ebenfalls das Bundesamt für Sozialversicherungen in Bern
- b) Absicht, nach der Entsendung die Tätigkeit beim entsendenden Arbeitgeber weiterzuführen
- c) Die gewöhnliche nennenswerte Geschäftstätigkeit im Ursprungsland: Der entsendende Arbeitgeber muss im Ursprungsland bereits seit einer gewissen Zeit nennenswerte wirtschaftliche Aktivitäten ausüben.
- d) Bestehende Versicherung des Arbeitnehmers im Ursprungsland vor der Entsendung; er muss mindestens einen Monat der AHV unterstellt gewesen sein
- e) Kein Auswechseln der Entsandten
- f) **Für Entsendungen in EU/EFTA-Raum:** Die zu entsendende Person muss die schweizerische Staatsangehörigkeit oder diejenige eines Mitgliedstaates der EU/EFTA besitzen.  
**Für Entsendungen ausserhalb der EU/EFTA:** Grundsätzlich für Arbeitnehmende unabhängig von ihrer Nationalität möglich.
- g) Direkte arbeitsrechtliche Bindung im Ursprungsland: Der Arbeitnehmer bleibt weiterhin dem entsendenden Arbeitgeber unterstellt und die Tätigkeit muss im Interesse und für Rechnung dieses Arbeitgebers verrichtet werden

### Von der Universität Basel anerkannte Entsendungen (max. 24 Monate)

- Professuren im Forschungssemester (Prozess/Antrag)
- Wissenschaftliche Mitarbeitende: Ausgrabungen und Forschungen im Ausland, Lehraufträge
- Assistierende (Doc und Postdoc): Projekt, Auslandssemester
- Tagungen/Kongresse/Sitzungen:
  - Erwerbstätigkeit im Rahmen des Arbeitsvertrages
  - aktive Teilnahme (Vorträge etc.)
  - Ausrichtung der Honorare an die Universität Basel

Für Entsendungen wäre grundsätzlich eine Entsendungsbescheinigung ab dem ersten Tag nötig. Das HR empfiehlt, für einen Auslandsaufenthalt ab dem 30. Tag eine Entsendebescheinigung (A1/CoC) zu beantragen.

## Entsendungsarten

### 1) Entsendungen aus der Schweiz in einen EU- oder EFTA-Staat

**EU-Staaten:** Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern (griechischer Teil)

**EFTA-Staaten:** Schweiz, Island, Liechtenstein, Norwegen

[Weitere Information: Ausgleichskasse Basel-Stadt](#)

[Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#) > Entsendungsbescheinigung / A1

### 2) Entsendungen aus der Schweiz in einen Vertragsstaat

Australien, Chile, China, Indien (kein Export von Leistungen), Israel, Japan, ehemaliges Jugoslawien (Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien), Kanada/Quebec, Mazedonien, Philippinen, San Marino, Südkorea (kein Export von Leistungen), Türkei, Uruguay, USA

[Weitere Information: Ausgleichskasse Basel-Stadt](#)

[Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#) > Entsendungsbescheinigung / Certificate of Coverage (CoC)

### 3) Erwerbstätigkeit für Schweizer Arbeitgeber in einem Nicht-Vertragsstaat (Staat ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz) unter Beibehaltung des Wohnsitzes in der Schweiz

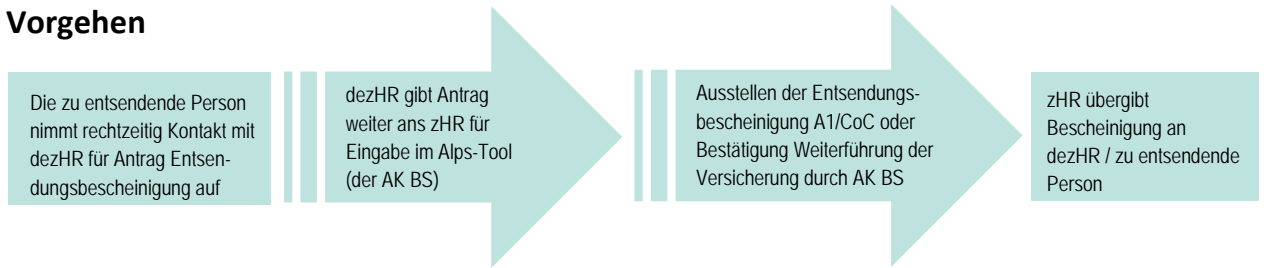
Es handelt sich hier mangels Sozialversicherungsabkommen nicht um eine Entsendung, sondern um eine **obligatorische Weiterversicherung der AHV**.

[Weitere Informationen: Ausgleichskasse Basel-Stadt](#)

Die Weiterführung der obligatorischen Versicherung ermöglicht Arbeitnehmenden, die für über 30 Tage in einen Nicht-Vertragsstaat entsandt werden, den Versicherungsschutz in der Schweiz aufrechtzuerhalten. Sie nehmen damit eine mögliche Doppelversicherung in Kauf.

[Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#) > Bestätigung der Weiterführung der obligatorischen AHV

## Vorgehen



## Erklärungen zum Antragsformular

- Rechtzeitige Kontaktaufnahme (2–3 Monate vor der Entsendung) mit dem dezHR zwecks Einreichung des Antrags auf eine Entsendungsbescheinigung.
- Ab der zweiten Entsendung sind nur noch folgende Informationen ans zHR zu übermitteln: Name und Vorname des zu entsendenden Arbeitnehmers; Personalnummer; Art des Aufenthalts, Adresse vor Ort und Dauer der Entsendung. Die übrigen Daten zur Person sind im Alps-Tool der AHV nach der ersten Entsendung bereits vorhanden.
- Änderungen betreffend Entsendungen müssen dem zHR jeweils zeitnah gemeldet werden.
- Im Bemerkungsfeld ist zwingend Folgendes anzugeben: Art des Aufenthalts (Forschungsaufenthalt, Feldforschung, Entsendung und Weiteres), nebst Lohnbezug der Universität Basel weitere zu erwartende Entlohnungen (Stipendien, anderwärtige Lohn- und Geldbezüge und Weiteres), vor- und/oder nachgängiger unbezahlter Urlaub (zusätzliche Beantragung erforderlich) sowie weitere Besonderheiten.
- Je nach Konstellation (Nationalität/en der Arbeitnehmer, Wohnsitz, Aufenthaltsstatus, weitere Arbeitgeber im Ausland und anderes) sind die Abklärungen aufwendig und können weitere Anträge ans zHR sowie längere Bearbeitungszeiten bei der Ausgleichskasse Basel-Stadt zur Folge haben. Nach erfolgter Abklärung informiert das zHR die Arbeitnehmer über den Entscheid der Ausgleichskasse Basel-Stadt beziehungsweise über das weitere Vorgehen.  
Die entsandte Person und ihr Arbeitgeber sind verpflichtet, die zuständigen Stellen des Ursprungslandes über alle wesentlichen Änderungen zu unterrichten, die während der Entsendung eintreten.
- Konsequenzen bei versäumter Meldung an die Ausgleichskasse: Ohne eine Meldung an das zHR und weitere zuständige Stellen sind Mitarbeitende im Ausland trotz regelmässigen Lohnabzugs der Sozialversicherungsbeiträge bei Unfall, Invalidität oder Tod nicht versichert, und es kann zu Sozialabzügen in beiden Ländern kommen.

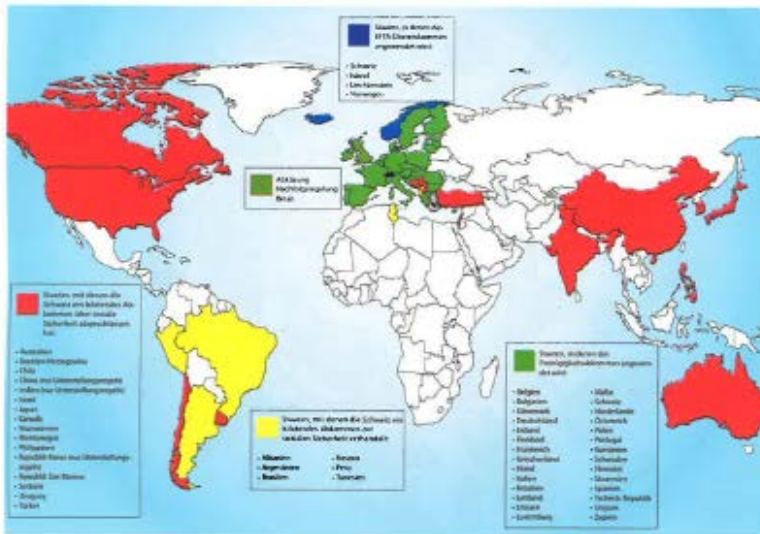
## Wichtige Hinweise

- Für die Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung beziehungsweise das Visum für das Entsendungsland ist der Arbeitnehmende respektive der Einsatzbetrieb am Entsendungsort verantwortlich. In manchen Ländern ist allerdings der Arbeitgeber (Universität Basel) für die Beschaffung verantwortlich oder es bedarf zumindest seiner Mitwirkung.
- Nichterwerbstätige Familienangehörige, die eine entsandte Person ins Ausland begleiten, sind grundsätzlich nicht mehr in der AHV/IV versichert. Ehepartner von Entsandten können sich jedoch bei der Ausgleichskasse anmelden. [Weitere Informationen: Ausgleichskasse Basel-Stadt](#)

Diese Richtlinien dienen als Hilfestellung. Massgebend sind immer die jeweils geltenden Erlasse und behördlichen Regelungen.

## Anhänge

### Übersicht über die Sozialversicherungsabkommen der Schweiz



Quelle: Bundesamt für Sozialversicherung, Nov. 2017

Für weitere Informationen zu den Sozialversicherungsabkommen: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int.html>

### Unfall-/Krankentaggeldversicherung sowie private Krankenversicherung

Für Auslandsaufenthalte sind entsandte Mitarbeitende der Universität weltweit gegen Unfall (Berufs-/Nichtberufsunfall und Berufskrankheiten) gemäss der Unfallversicherung (inklusive der UVG-Ergänzungsversicherung, Ziffer 5) und bei Krankheit (für das Krankentaggeld gemäss der Krankentaggeldversicherung) versichert. Die Versicherungsdeckung bleibt für maximal zwei Jahre gewährleistet und es ist keine Meldung an den Versicherer nötig.

Bei Unfall oder Krankheit im Ausland (Schadenfall) ist so rasch als möglich Kontakt mit den HR Services aufzunehmen. Je nach Gesundheitsfall verlangt der Versicherer die Rückkehr des Versicherten an dessen Wohnort zur weiteren Behandlung.

**24-Stunden-Unfallhotline aus dem Ausland: +41 58 285 28 28**

[UVG-Ergänzungsversicherung](#)

[Allgemeine Vertragsbedingungen \(AVB\) Krankentaggeldversicherung](#)

### Krankenkasse

Arbeitnehmende, die vorübergehend ins Ausland entsandt werden, bleiben für die Dauer von zwei Jahren weiterhin in der Schweiz versicherungspflichtig (Grundversicherung). Die Weiterversicherung kann vom zuständigen Krankenversicherer bis auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden. Der Einfluss auf allfällige Zusatzversicherungen sollte vorgängig mit dem zuständigen Krankenversicherer abgeklärt werden.

Nichterwerbstätige Familienangehörige bleiben in der obligatorischen Krankenversicherung (Grundversicherung) versichert. Bei einer obligatorischen Versicherung im Ausland können sie unter bestimmten Voraussetzungen auf Gesuch der schweizerischen Versicherung befreit werden. Auskunft erteilen die jeweiligen Krankenkassen.

## Spesen

Hierzu sei auf das aktuelle Spesenreglement der Universität Basel verwiesen. Ein spezielles Spesenreglement für Entsendungen, das intern und extern durch die entsprechenden Fachstellen bewilligt werden muss, ist in Bearbeitung.

Unkosten gehören generell nicht zum AHV-pflichtigen Lohn. Sie sind im Einzelfall mit der Ausgleichskasse Baselstadt durch das zentrale HR abzuklären.

### [Spesenreglement](#)

## Sicherheit und kultureller Verhaltenskodex

Die Sicherheit und die Beachtung kultureller Verhaltensregeln vor Ort liegen in der Verantwortung der zu entsendenden Mitarbeitenden.

- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA):  
**Schweizerische und liechtensteinische Staatsangehörige**, die im Ausland in eine Notlage geraten, können die schweizerischen Vertretungen um Rat und Hilfe angehen oder die Helpline des EDA kontaktieren.
  - Reisehinweise  
<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise.html>
  - Reise-Registrierung auf [Online-Registrierungsplattform Itineris](#)  
Deponierung relevanter Daten (Aufenthaltsort, -dauer, Kontakte usw.) für den Fall einer unvorhergesehenen Krisensituation mit dem Ziel einer schnellen Intervention des EDA
  - **Helpline**: Rund um die Uhr und das ganze Jahr über besetzt ist die [helpline@eda.admin.ch](mailto:helpline@eda.admin.ch) oder Telefon +41 800 24-7-365
  - **Schweizer Konsulate und Botschaften**: Bei einer Notsituation (kostenpflichtig, zum Beispiel bei Unfall, Todesfall, Verhaftung) im Ausland
- Global Monitoring (A3M):  
[https://www.global-monitoring.com/?gclid=EAlaIqobChMI6q7SufeT3AIVQtiyCh3w-AX6EAAAYASAAEgJLWfD\\_BwE](https://www.global-monitoring.com/?gclid=EAlaIqobChMI6q7SufeT3AIVQtiyCh3w-AX6EAAAYASAAEgJLWfD_BwE)

## Steuern

Bei einer Entsendung kann es vor Ort im Einsatzland gegebenenfalls zu einer Steuerpflicht kommen (doppelte Besteuerung). Die Schweiz hat mit diversen Ländern entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen, um eine potenzielle Doppelbesteuerung zu vermeiden respektive zu begrenzen. Es empfiehlt sich, die jeweilige persönliche sowie steuerliche Situation und die damit verbundenen Deklarationspflichten im Voraus zu klären.

Die steuerliche Gesamtsituation sowie die damit verknüpften Steuerpflichten bleiben während der Entsendung Sache des entsandten Mitarbeitenden. Die Universität Basel übernimmt keine Mehrsteuer respektive profitiert von keiner Mindersteuer aufgrund einer Entsendung und übernimmt ebenso keine Haftung für eine fehlende oder mangelhafte Steuerdeklaration des entsandten Mitarbeitenden im Heimat- und/oder Gastland.

Bei steuerrechtlichen Fragestellungen arbeitet das HR mit externen Fachspezialisten zusammen. Bei Interesse an weiteren Abklärungen kann das HR einen (kostenpflichtigen) Kontakt zu einem externen Fachspezialisten herstellen.